

Beschluss Grosser Gemeinderat

2021-75 Motion der SP-Fraktion betr. "Demokratie: Einfach und verständlich" (2021/10); Behandlung

Traktandum 6, Sitzung 6 vom 22. Oktober 2021

Registratur

10.061.001 Motionen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 18. Juni 2021 reichte die SP-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Demokratie: Einfach und verständlich" (2021/10) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt, öffentliche Publikationen im Interesse der basisdemokratischen Beteiligung der Bevölkerung zusätzlich in einer zusammengefassten Form in "einfacher Sprache" zu erstellen. Die Organisationsverordnung 152.01 Art. 23 wird mit einem entsprechenden Abs. 4 ergänzt. Weiter wird das Informationskonzept dahingehend angepasst.

Begründung

Die Demokratie lebt von der Beteiligung aller Menschen an den politischen Entscheidungen. Um diese Beteiligung zu ermöglichen, müssen die Hürden dafür klein sein. Wer Publikationen, etwa einen Abstimmungstext oder eine Offenlegung einer Ortsplanungsrevision inhaltlich nicht versteht, kann sich auch nur mit grossem Aufwand an unserer Demokratie beteiligen. Daher braucht es bei Publikationen mit dem Ziel der demokratischen Beteiligung eine Version in "einfacher Sprache". Einfach gesagt, bedeutet das: kurze und klare Sätze und wo möglich auf Fremdwörter verzichten. Wo Fremdwörter notwendig sind, können diese im Text erläutert werden. Als gute Beispiele können die Abstimmungshilfe: "Easyvote" oder die Coronainformationen des Bundes in "einfacher Sprache" als Orientierung helfen.

Wer eine hohe demokratische Beteiligung wünscht, darf Menschen mit einfachem Bildungsstand oder Menschen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, nicht vom Entscheidungsprozess ausschliessen. Auch eine fachspezifische Kenntnis darf keine Voraussetzung sein.

Stellungnahme Gemeinderat

1. Formelles

Sowohl die beantragte Ergänzung von Art. 23 der Organisationsverordnung wie auch das Informationskonzept liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Das Anliegen ist daher nicht motionierbar. Demzufolge muss die Motion konsequenterweise abgelehnt werden. Der Erstunterzeichner hat jedoch die Möglichkeit, die Motion vor der konkreten inhaltlichen Behandlung im Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Oktober 2021 in ein Postulat umzuwandeln.

2. Unterschied zwischen "einfacher" und "Leichter" Sprache"

Es gibt bisher keine allgemein gültige Definition von "Leichter Sprache" und kein einheitliches Regelwerk dazu. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) definiert die Leichte Sprache als ein Hilfsmittel, das Menschen mit geringen Lesekompetenzen den Zugang zu Informationen ermöglicht. Die Leichte Sprache vereinfacht Texte und macht diese leicht verständlich. Sie verzichtet je nach Regelwerk zum Beispiel auf den Konjunktiv, auf Passivformulierungen und den Genitiv. Sie besteht aus einfachen Hauptsätzen mit jeweils einer Aussage. Diese werden auf je einer Zeile geschrieben. Schwierige Wörter werden vermieden oder erklärt. Abstraktes wird mit Beispielen illustriert. Die Leichte Sprache ist somit funktional und keine eigenständige, natürliche Sprache. Das EBGB führt weiter aus, dass das Konzept der Leichten Sprache sprachregional verschieden ist. Im deutschen Sprachraum wird unterschieden zwischen "Leichter Sprache" und "einfacher Sprache". Die Leichte Sprache basiert auf relativ eng definierten Regelwerken. Die einfache Sprache ist weniger strikt geregelt und für geübtere Leserinnen und Leser geeignet.

Die einfache Sprache liegt zwischen der Leichten Sprache und der Standardsprache. Auch die einfache Sprache besteht aus kurzen Sätzen mit einfachen Worten und verwendet aktive Satzformulierungen. Sie ist jedoch nicht reguliert. Häufig sind Texte in "Leichter Sprache" eine Mischform aus Leichter und einfacher Sprache. Wenn die Regeln der Leichten Sprache weniger strikt angewendet werden, kann die Dar-

stellung und die Verständlichkeit besser sein. Das deutsche Forschungsprojekt Leichte Sprache im Arbeitsleben (LeiSA) kam zum Schluss, dass "gute Leichte Sprache" nicht nur durch die Einhaltung der Regeln bestimmt wird. Es geht immer um die Verständlichkeit. Dafür muss ein Text angemessen sein. Das heisst, die Verständlichkeit hängt auch von den Leserinnen und Lesern, vom Zweck des Texts oder der Situation ab. Der Duden zur Leichten Sprache sieht ein Kontinuum (Zusammenhang) zwischen Leichter, einfacher und Standardsprache. Dabei ist die einfache Sprache ein variables System, das abhängig von Zweck und Zielpublikum unterschiedlich komplex sein kann. Somit zeigen Forschung und Praxis, dass es keine klare Abgrenzung zwischen Leichter und einfacher Sprache gibt.

Die Leichte Sprache wird als Sprachform verstanden,

- die sprachlich und inhaltlich sehr stark vereinfacht ist,
- für die auch das Layout, die Schriftgrösse sowie die Verwendung von Zahlen und Sonderzeichen reglementiert sind,
- die professionell übersetzt werden muss und von der Zielgruppe geprüft werden soll,
- die sich an ein Zielpublikum mit Leseschwierigkeiten und eingeschränktem Textverständnis richtet.

Einfache Sprache wird verstanden als Sprachform,

- die durch kurze Sätze und einfache Worte leicht verständlich ist,
- die "normalsprachlich" aussieht,
- die sich an eine breite Leserschaft richtet, darunter auch Menschen mit Lese- oder Lernschwierigkeiten, Menschen mit niedrigem Bildungsniveau oder Menschen mit geringen Sprachkenntnissen.

3. Beurteilung und Umsetzung

Da im Vorstoss die "einfache und verständliche Sprache" im Fokus steht, konzentrieren wir uns bei der nachstehenden Beurteilung auf diese Art und verfolgen die "Leichte Sprache" nicht weiter. Die "Leichte Sprache" basiert auf einem eng definierten Regelwerk, erfordert externes Fach- und Übersetzungspersonal und ist in der Umsetzung aufwändig. Hierfür stehen weder die personellen, noch die finanziellen Ressourcen in der Gemeinde zur Verfügung.

Der Gemeinderat und die Verwaltung sind schon heute bestrebt, bei allen Korrespondenzen und Berichten eine verständliche Sprache zu wählen. Dies gilt es grundsätzlich bei alle Dienstleistungen der Gemeinde gegenüber seinen Einwohnerinnen und Einwohnern anzuwenden.

Bei jeder Gemeindeabstimmung wird eine Botschaft an die Stimmberechtigten verfasst. Bei diesen Abstimmungserläuterungen bemühen sich der Gemeinderat und die Verwaltung stets um eine möglichst einfache und verständliche Sprache für alle Bürgerinnen und Bürger. Diese Texte lassen sich nicht beliebig vereinfachen, weil sie den gesetzlichen Anforderungen an die Information der Stimmberechtigten genügen müssen (Vollständigkeit, Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit). Die Beschwerdeinstanzen würden die Abstimmungserläuterungen jedoch im Rahmen von Beschwerdeverfahren in allgemeiner Weise in ihre Erwägungen einbeziehen. Daher wäre eine Abfassung in stark vereinfachter Weise mit erheblichen Schwierigkeiten und Risiken verbunden. Hinzu kommt, dass die Erläuterungen (z.B. bei der Gemeindeordnung oder der Baurechtlichen Grundordnung [Baureglement]) auch den zur Abstimmung stehenden Gesetzestext enthalten, wie ihn Gemeinderat bzw. Parlament verabschiedet haben. Nur über diesen Text stimmen die Stimmberechtigten ab – und nicht über eine allfällige gekürzte Fassung ohne Fachbegriffe. Deshalb eignen sich insbesondere Reglementstexte, komplexe Sachverhalte und Fachinformationen nicht für eine Umwandlung in die "einfache" und schon gar nicht in die "Leichte" Sprache. Denn mit dem Abbau von Barrieren, wie in diesem Fall die sprachliche, geht auch immer ein Verlust von Informationen einher (z.B. juristische Texte, die bei einer Umschreibung zu lang oder ungenau werden können). Abschliessend zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch, dass bei Abstimmungsbotschaften bereits heute immer ein Kapitel "Die Vorlage in Kürze" für die Schnelllesenden enthalten ist. Diese enthält einen kurzen, verständlichen Text im Sinne einer stark gekürzten Zusammenfassung.

Bei der Aufbereitung von Informationen zu Abstimmungen oder aktuellen politischen Themen für besondere Zielgruppen haben private Organisationen einen grösseren Spielraum als die Gemeinwesen. So bietet etwa Easyvote, ein vom Bund und auch der Gemeinde Steffisburg im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung unterstütztes Projekt des Dachverbandes Schweizer Jugendparlamente, spezifisch für 18- bis 25-Jährige aufbereitete Informationen an.

Gerade bei der im Vorstosstext angesprochenen Ortsplanungsrevision handelte es sich erwiesenermassen um ein komplexes Geschäft mit vielen Abhängigkeiten und Fachbegriffen. Die Abstimmungsbotschaft

vom 27. September 2020 zu den bedeutenden Ein- und Aufzönungen im Rahmen der Revision der Ortsplanung war sicherlich anspruchsvoll. Hierzu fanden jedoch mehrere öffentliche Veranstaltungen statt, wo alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen waren, daran teilzunehmen und Fragen stellen zu können. Diese Gelegenheit haben leider nicht viele Personen wahrgenommen. Zudem stehen die Fachpersonen in der Verwaltung jederzeit für Fragen und Auskünfte, welche dem Verständnis dienen, zur Verfügung.

Der Gemeinderat zieht daher folgendes Fazit:

- Die "Leichte Sprache" wird nicht eingeführt. Diese basiert auf einem eng definierten Regelwerk, erfordert externes Fach- und Übersetzungspersonal und ist in der Umsetzung aufwändig. Hierfür stehen weder die personellen, noch die finanziellen Ressourcen in der Gemeinde zur Verfügung.
- Die "einfache" Sprache, welche heute nicht reguliert ist, wird überall dort eingesetzt und verwendet, wo diese nicht übergeordneten Grundsätzen (Abstimmungsbotschaften, Erlasstexten, komplexen Sachverhalten, Fachinformationen etc.) entgegensteht und/oder eine Abfassung in stark vereinfachter Weise mit erheblichen Schwierigkeiten und Risiken verbunden ist.
- Das Informationskonzept der Gemeinde Steffisburg wird in vorstehendem Sinne angepasst. Alle Verwaltungsabteilungen werden beauftragt, die "einfache" Sprache im Rahmen der Möglichkeiten und wo es auch aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen sinnvoll ist, anzuwenden.
- Auf die Anpassung von Art. 23 der Organisationsverordnung wird verzichtet.

Beschluss

1. Die Motion der SP-Fraktion betr. "Demokratie: Einfach und verständlich" (2021/10)" wird durch die SP-Fraktion in ein Postulat umgewandelt.
2. Das Postulat betr. "Demokratie: Einfach und verständlich" (2021/10)" wird angenommen.
3. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Rolf Zeller, Gemeindeschreiber
 - Präsidiales (10.061.001)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Stv. Gemeindeschreiber

Fabian Schneider

Steffisburg, 3. Dezember 2021